

# Liefer- und Zahlungsbedingungen

Stand September 2004

## A. Allgemeine Bestimmungen

### I. Vertragsabschluss

1. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
4. Soweit der Käufer Unternehmer ist, gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäfte aus laufender Geschäftsbeziehung.
5. Unser Angebot ist freibleibend, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt oder wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt haben.

### II. Zeichnungen, Muster, Modelle und Schablonen

Von uns oder durch von uns beauftragte Dritte erstellte Zeichnungen, Muster, Modelle, Kalkulationen und Schablonen bleiben unser Eigentum, soweit nichts anderes vereinbart ist. Jede Überlassung an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

### III. Preise / Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise "ex works" (Incoterms 2000), unversichert, einschließlich handelsüblicher Verpackung und zuzüglich MwSt. Spezialverpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Kosten für besondere Prüfungen sowie die Kosten der vom Käufer gewünschten besonderen Versandarten gehen zu Lasten der Käufers. Unsere Preise sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, keine Festpreise. Insbesondere sind wir berechtigt, bei vereinbarten Lieferzeiten von mehr als vier Wochen den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preis zu berechnen.
2. Zahlung hat ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, daß wir am Fälligkeitstage über den Betrag verfügen können. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
3. Kommt der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
4. Sind wir zur Vorleistung verpflichtet und werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, nach denen von einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Käufers auszugehen ist, so können wir nach unserer Wahl entweder Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder Zug-um-Zug-Zahlung gegen Auslieferung verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht nach, so sind wir vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

### IV. Sicherheiten

Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

### V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer oder, wenn mit dem Käufer ein Kontokorrent besteht, bis zum Ausgleich des anerkannten Saldos vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug nach Fristsetzung, sind wir berechtigt, die gelieferten Gegenstände zurückzunehmen. Dies gilt nicht, soweit der Käufer bereits ein Insolvenzverfahren beantragt hat oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, aufgrund dessen eine sofortige Rücknahme der gelieferten Gegenstände durch uns nicht gestattet ist. Nach Rücknahme der gelieferten Gegenstände sind wir zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Die Verwertungsregelungen der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Käufer haftet uns für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwa notwendigen Klage gem. § 771 ZPO (Drittwiderrücklage).
4. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Gegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Die abgetretene Forderung umfasst auch einen anerkannten bzw. im Fall der Insolvenz des Abnehmers des Käufers den "kausalen" Saldo.

Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Wir sind jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht mehr nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat, ein solcher Antrag von Dritten gestellt wurde oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Einziehung der Forderung durch uns ist jedoch nicht möglich, sofern dem die Insolvenzordnung entgegensteht.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Gegenstände durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Werden die gelieferten Gegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Gegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände.
6. Werden die gelieferten Gegenstände mit uns nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Gegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Eigentum oder Miteigentum für uns.

## B. Ausführung der Lieferung

### I. Lieferfristen / Liefertermine

1. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; entsprechendes gilt für Liefertermine.
2. Wenn der Käufer vertragliche Pflichten - auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten - wie Eröffnung eines Akkreditives, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.
3. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferfristen und -termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
4. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse gehindert werden, die uns oder unsere Zulieferanten betreffen, und die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z.B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird uns die Lieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten; das gleiche Recht hat der Käufer, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Als eine von uns nicht zu vertretende Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten in jedem Falle auch Streiks oder Aussperrungen.
5. Ein dem Käufer oder uns nach Ziffer 4. zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt, sofern dem kein erkennbares Interesse des Käufers entgegensteht.
6. Annulliert der Käufer aus Gründen, die er zu vertreten hat, seinen Auftrag oder verweigert er grundsätzlich die Annahme aus Gründen, die er zu vertreten hat, so sind wir, sofern wir nicht auf Erfüllung bestehen, berechtigt, eine Schadensersatzpauschale wegen Nichterfüllung in Höhe von 10% des Auftragswertes zuzüglich der Kosten für den Rückversand (insbesondere Fracht, Zwischenlager, Standgelder) zu berechnen. Neben den Stornierungskosten hat der Käufer die speziell für ihn angefertigten Teile, wie insbesondere Werkzeuge und Formen Zug um Zug gegen deren Herausgabe zu vergüten und die an von uns beauftragte Dritte zu entrichtenden Entgelte zu ersetzen.

### II. Versand und Gefahrübergang

1. Bei Fehlen einer ausdrücklichen Weisung des Bestellers sind wir berechtigt, die Versandart und das Transportmittel sowie den Spediteur oder Frachtführer zu bestimmen.
2. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware von uns für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von 4 Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
3. Soweit handelsüblich, liefern wir die Ware verpackt. Euro-Paletten und Gitterboxen sind vom Käufer unverzüglich frachtfrei auf sein Risiko an unser Lieferwerk zurückzusenden. Wir sind berechtigt, dem Käufer den Wiederbeschaffungspreis für Paletten und Gitterboxen in

# Liefer- und Zahlungsbedingungen

- Rechnung zu stellen, wenn diese nicht binnen 4 Wochen ab Eintreffen beim Käufer von uns zurückempfungen wurden.
4. Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.
  5. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gilt als Lieferklausel "ex works" (Incoterms 2000). Die Gefahr geht jedoch auch im Falle unserer Lieferung "frei Empfangsstelle" mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer auf den Käufer über.
- III. Maße / Gewichte / Güten usw.**
1. Abweichungen von Maß, Gewicht, Güte, Ausfall und Stückzahl usw. sind nach DIN oder der geltenden Übung zulässig.
  2. Für die chemische Beständigkeit und die physikalischen Eigenschaften der von uns verarbeiteten Rohmaterialien übernehmen wir keine Gewähr.
  3. Handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% bleiben vorbehalten. Für die Fakturierung sind vorbehaltlich eines Gegenbeweises des Käufers die von unserer Versandabteilung festgestellten Maße, Gewichte und Stückzahlen maßgebend.
- IV. Werkzeuge / Sonderanfertigungen**
1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, übernehmen wir insbesondere für Ware, die nach vorgefertigten Zeichnungen, Mustern oder Modellen gefertigt wird, keine Haftung bezüglich deren Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.
  2. Soweit Ware, Werkzeuge oder Formen nach Angaben des Käufers gefertigt werden, stellt dieser uns von Ansprüchen Dritter, die durch die Befolgung dieser Angaben verursacht wurden, frei. Für die Beschaffenheit der Ware und der von uns zu fertigenden Formen und Werkzeuge, ihre Verschlechterung oder ihren Untergang sowie für die vollständige oder teilweise Unmöglichkeit oder sonstige Nichtausführbarkeit eines Auftrages übernehmen wir keine Haftung, soweit diese Umstände auf der Befolgung von Angaben des Käufers beruhen. Im Falle vollständiger oder teilweiser Unmöglichkeit oder Nichtausführbarkeit eines Auftrages werden wir von der weiteren Vertragsausführung frei und sind entsprechend Abschnitt B I 5. Satz 1 zum Rücktritt berechtigt. Uns stehen in diesem Falle unbeschadet weitergehender Rechte ein der geleisteten Arbeit entsprechender Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen zu.
  3. Der Preis für Formen und Werkzeuge enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch für weitere Prüfungen und Bearbeitungsrichtungen und Änderungen, soweit diese vom Käufer veranlasst sind. sKosten für weitere Bemusterungen, die wir zu vertreten haben, gehen zu unseren Lasten.
  4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bleiben wir Eigentümer der von uns oder einem von uns beauftragten Dritten für den Käufer hergestellten Formen und Werkzeuge, auch wenn sich der Käufer an den Herstellungskosten teilweise beteiligt hat. Formen und Werkzeuge werden nur für Aufträge des Käufers verwendet, solange der Käufer seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Wir sind nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen und Werkzeuge verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Käufer zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung von Formen und Werkzeugen erlischt 2 Jahre nach der letzten Lieferung, die unter Verwendung des betreffenden Werkzeugs oder der betreffenden Form hergestellt wurde. Der Käufer ist zuvor entsprechend zu benachrichtigen.
  5. Ist vereinbart, daß der Käufer Eigentümer der Formen oder Werkzeuge werden soll, geht das Eigentum erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für das Werkzeug bzw. die Form auf den Käufer über. Ist die Abnahme einer Mindeststückzahl und / oder ein bestimmter Zeitraum für die Produktion mit diesem Werkzeug / dieser Form vereinbart, so sind wir bis zum Eintritt dieser Ereignisse zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Wir werden diese Werkzeuge / Formen als Fremdeigentum kennzeichnen und sind berechtigt, diese auf Kosten des Käufers zu warten und zu versichern.
  6. Stellt der Käufer eigene Formen oder Werkzeuge oder solche, die er gem. Ziff. 5 erworben hat, zur Verfügung, so haften wir im Rahmen ihrer Aufbewahrung - unbeschadet der Haftungsbeschränkung in Abschnitt C - nur für diejenige Sorgfalt, welche wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Kosten für Wartung und Versicherung trägt der Käufer. Unsere Verpflichtungen aus dem Aufbewahrungsverhältnis erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Käufer die Formen oder Werkzeuge nicht binnen angemessener Frist, höchstens jedoch 4 Wochen, abholt. In diesem Falle sind wir berechtigt, die Werkzeuge oder Formen auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern oder an diesen zurückzusenden.
- V. Abrufaufträge**
- Bei Abrufaufträgen sind wir - mangels anderweitiger Vereinbarung - berechtigt, spätestens 12 Monate nach Auftragserteilung die nicht abgerufenen Mengen zu stornieren oder Abnahme und Zahlung oder ggf. Schadensersatz wegen Nichterfüllung vom Käufer zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben hiervon unberührt.
- VI. Mängelansprüche**
1. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser unverzüglich nach Erhalt der Ware diese untersucht und etwaige sichtbare Mängel unverzüglich nach der Untersuchung bzw. versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich gegenüber uns rügt (§ 377 HGB).
  2. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel gegebenenfalls an Ort und Stelle zu überprüfen. Die Überprüfung hat durch uns unverzüglich zu erfolgen, sofern der Käufer ein Interesse an der sofortigen Erledigung darlegt.
3. Mängelansprüche des Käufers bestehen nicht, wenn nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen.
  4. Alle unsere Spezifikationen sind nur Leistungsbeschreibungen und keine Garantien oder zugesicherte Eigenschaften, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
  5. Rügt der Käufer aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zu Unrecht das Vorliegen eines von uns zu vertretenden Mangels, so sind wir berechtigt, die uns entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung und/oder –feststellung dem Käufer zu berechnen.
  6. Wir können den Käufer mit den Mehrkosten der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten belasten, soweit sich die Aufwendungen durch Verbringen der gelieferten Ware an einen anderen Ort als die Lieferadresse erhöhen.
  7. Wir sind berechtigt, Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu erbringen.
  8. Mängelansprüche, insbesondere Sachmängelansprüche, verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung, sei denn, wir hätten den Mangel grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht oder arglistig verschwiegen. Dies gilt auch für etwa von uns abgegebene oder uns bindende Garantien, sofern sich aus diesen nichts anderes ergibt. Gelten für Mängelansprüche gesetzliche Verjährungsfristen von mehr als zwei Jahren, sind diese maßgeblich. Ebenso gelten die gesetzlichen Fristen für einen etwaigen Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB. Diese Verjährungsfristen gelten auch für Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Bedarf es aufgrund mangelhafter Leistung einer Nacherfüllung, so wird die Verjährung von der Mängelrüge bis zur Nacherfüllung nur gehemmt, nicht aber erneut in Lauf gesetzt.
  9. Für die Geltendmachung von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen gilt Abschnitt C. dieser Bedingungen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir lediglich verpflichtet, im Land der Lieferanschrift frei von Rechten Dritter zu liefern.
- C. Schadensersatz**
1. Die Geltendmachung von Schadensersatz für Mängel und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, wenn wir den Mangel nicht verschuldet haben.
  2. Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem und im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis, aus Verschulden vor oder bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit sich nichts anderes aus Nachstehendem ergibt.
  3. Vorstehendes gilt nicht für Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit (Beschaffenheitsgarantie) oder bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung in jedem Fall auf den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt. In keinem Fall haften wir über die gesetzlichen Ansprüche hinaus. Änderungen der Beweislast sind mit den Regelungen in diesem Abschnitt C. nicht verbunden.
  4. Die Verjährung der Ansprüche zwischen uns und dem Käufer richtet sich nach B.VI.8, soweit nicht Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind.
- D. Sonstiges**
- I. **Anzuwendendes Recht**  
Für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
  - II. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**  
Erfüllungsort ist der Sitz unseres jeweiligen Lieferwerks. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn, soweit der Käufer Kaufmann ist. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- Verpackungsart: 1 = Kiste; 2 = Karton; 3 = Paket; 4 = Päckchen; 5 = Verschlag; 6 = Behälter; 7 = Waggon; 8 = Sack; 9 = Palette; 10 = Ring; 11 = Partieladung; 12 = unverpackt